

Gemeinde Rüdnitz, Amt Biesenthal-Barnim

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Abwägungsmaterial zum Bebauungsplan „Wäscherei“ der Gemeinde Rüdnitz, Amt Biesenthal-Barnim
zum ENTWURF** Planstand: Januar 2018

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Anschreiben vom 16.02.2018 insgesamt 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Fristende zum 29.03.2018 beteiligt worden.

Eingegangen sind insgesamt 5 Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange. Der Eingang der Stellungnahmen des WAV / der Stadtwerke Bernau (04.04.2018) sowie des Landesamt für Umwelt (04.04.2018) erfolgte verfristet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand durch Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Zeit vom 03.05.2018 bis 13.06.2018 in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht statt.

Es sind **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Das nachstehende Abwägungsprotokoll führt die wesentlichen Inhalte und abwägungsrelevanten Sachverhalte auf.

Hinweise:

Das Abwägungsmaterial muss Einwenderschreiben nicht vollständig im Originaltext wiedergeben („Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur vom November 2014). Die Wiedergabe der Stellungnahmen wurde auf die relevanten Argumente reduziert, um den Gemeindevertretern ein kurz gefasstes Abwägungsmaterial zur Entscheidung vorzulegen. Die Originalstellungnahmen können in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, FB Bürgerservice, eingesehen werden.

Abwägungsprotokoll

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat - GL 5 Müllroser Chaussee 50 16236 Frankfurt / O.	06.03.18	Die Planentwürfe sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweist die GL auf ihre Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 1. Dezember 2017.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall)
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	16.03.18	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall)
3	Landkreis Barnim Strukturentwicklungsamt Am Markt 1 16225 Eberswalde	28.03.18	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: <u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt – Bauleitplanung</u> Gemäß Begründung (Seite 20) soll die Gesamthöhe von baulichen Anlagen mit max. 11,0 m über Geländehöhe zugelassen werden. Da die vorhandenen Geländehöhen bis zu einem Meter Höhe differieren, sind mit der geplanten Festsetzung der Oberkante von Gebäuden mit 73,0 auch höhere Gebäude möglich. Daher sollte zusätzlich die max. Gebäudehöhe festgesetzt werden.	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Kenntnisnahme. Keine Berücksichtigung (Abwägungsvorschlag) Die Angabe der Gebäudehöhe in der Begründung ist lediglich ein Vergleichswert, der sich an der durchschnittlichen Geländehöhe von 62,0 m ü.NHN im Baufeld orientiert. Festsetzungsrelevant ist die tatsächliche Gebäudehöhe, die mit 73,0 m ü.NHN festgesetzt wurde. Damit wird die Gebäudehöhe des bereits vorhandenen Hallengebäudes im Baufeld aufgenommen (Firsthöhe 72,89 m ü.NHN). mit der Festsetzung der Oberkante (OK) ist

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikationsnetze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte. Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen. Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail Infrastrukturatlas@bnetza.de). <u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt – Bauaufsicht</u> Für die Erweiterung bzw. den Umbau der	gewährleistet, dass die Gebäudefernwirkung gegenüber dem Bestand unverändert und der überschirmende Waldbestand im Norden sichtbar bleiben. Das Planungsziel wird damit erreicht. Es wird kein Änderungserfordernis gesehen. Die Begründung wird redaktionell im Teil II unter Punkt 4.2 ergänzt. Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Die Ausführungen zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze sind in der nachgeordneten Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Die Ausführungen sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Im Lageplan sind die

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			bestehenden Wäscherei wurde am 17. Januar 2016 eine Baugenehmigung erteilt. Das geplante Bauvorhaben wurde nur teilweise ausgeführt. Die Fertigstellung wurde bisher nicht angezeigt. Die Baugenehmigung ist jedoch bis zum 17. Januar 2023 gültig. Der Bauherr hat sich trotz Aufforderung nicht zur weiteren Ausführung des Vorhabens geäußert. Es fehlen Anbauten, Änderungen im Bereich der Rampen, Zufahrten und Stellplätze. Die Darstellung im B-Plan deckt sich somit nicht mit der erteilten Baugenehmigung, daher ist dies in Übereinstimmung zu bringen. <u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u> Grundsätzlich bestehen gegen den B-Plan aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände. Folgende Hinweise werden dennoch gegeben: - Für die vorhandene Versickerung des Niederschlagswassers sowie die geplante Erweiterung des Systems ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu beantragen. - Grundsätzlich sind die Regelungen des § 54 Brandenburgisches Wassergesetz und die Vorgaben des DWA-A 138 zu berücksichtigen. - Für die Planung der Niederschlagsentwässerung wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde empfohlen. - Vorrangig sollte eine breitflächige, oberirdische Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone erfolgen. <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)</u> Die bei der Bauausführung anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu halten und in dafür zugelassene	tatsächlich ausgeführten Baumaßnahmen dargestellt. Diese fanden in den B-Planfestsetzungen Berücksichtigung. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Begründung wird im Teil II unter Punkt 2.3.4 und im Teil III unter Punkt. 2.3.2 redaktionell ergänzt. Die Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Abfallverwertungs- oder Abfallentsorgungsanlagen von zugelassenen Beförderern zu verbringen. Abfälle sind nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Es besteht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG i.V.m. der GewAbfV vom 18.04.2017 ein Vermischungsverbot. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Sie können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichten nach §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von Abfällen davon zu überzeugen, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist. Abfallerzeuger/-besitzer haben abfallrechtliche Nachweis- und Dokumentations-pflichten, abgestuft nach der Gefährlichkeit der entstehenden Abfälle. Es gilt die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). <u>Untere Bodenschutzbehörde (UB)</u> Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend	Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Begründung wird im Teil II unter Punkt 2.5 redaktionell ergänzt. Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. <u>Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE)</u> Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung durch vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t. <u>Untere Straßenbaubehörde</u> Das o.g. Vorhaben berührt die Belange der Kreisstraße K 6005 von Rüdnitz nach Lobetal. Die geplante Zufahrt befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Lobetal. Gemäß § 22 BbgStrG gelten solche Zufahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18 des BbgStrG. Eine Sondernutzungserlaubnis kann in Aussicht gestellt werden. Sie ist beim Straßenbaulastträger zu beantragen und die entsprechenden Ausführungsunterlagen sind mit	zu beachten. Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Die allgemeinen Hinweise sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Hinweise zur Inaussichtstellung einer Sonderzufahrt für das geplante Gewerbegebiet sind bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Der Bebauungsplan enthält bereits eine ausreichend dimensionierte private Verkehrsfläche als Zufahrt, die entsprechend außerhalb des Plangebietes an die K6005 angeschlossen werden muss. Die

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			einzureichen. Die Zufahrt ist so zu planen, zu bauen, zu nutzen und zu unterhalten, dass es den anerkannten Regeln der Technik genügt und den Anforderungen von Ordnung und Sicherheit entspricht. Die entsprechenden Flurstücksgrenzen sind hierbei zu beachten. Eine Entwässerung des Oberflächenwassers auf die Kreisstraße wird nicht gestattet. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist nicht zu gefährden. Bei etwaigen Änderungen gegenüber den eingereichten Unterlagen verliert diese Zustimmung ihre Gültigkeit. <u>Keine Hinweise und Anregungen</u> Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutz-behörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Jagd- und Fischereibehörde, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben. <u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</u> Die Gemeinde Rüdnitz beabsichtigt, mit vorliegendem Bebauungsplan die bereits vorhandene Wäscherei zu erweitern. Da sich diese im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Das geplante Vorhaben wird aus der Sicht des Landkreises positiv bewertet, da eine optimale weitere Ausnutzung des vorhandenen Standortes gewährleistet werden soll. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.	Ausbauparameter sind im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen. Die Begründung wird im Teil II unter Punkt 4.4 inhaltlich ergänzt. Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall)

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	
4	Landesamt für Umwelt PF 601061 14410 Potsdam	04.04.18	<u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Immissionsschutz</u> <i>Bestand:</i> Der Bereich der vorhandenen angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen ist geprägt durch die bestehende Situation der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Bereich der Ortslage Lobetal und der Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 25 Ladeburg. Der Geltungsbereich (Gemarkung Rüdnitz) schließt an die Bebauung der Gemarkung Ladeburg an. Das Landesamt für Umwelt wurde zur Erweiterung des Standortes der vorhandenen Wäscherei im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahren 2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Der Betrieb der Wäscherei erfolgt nur im Tagzeitraum. Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft, die von dem Betrieb im Tagzeitraum ausgehen liegen im Landesamt für Umwelt nicht vor. <i>Auswirkungen des Vorhabens:</i> Den Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens, für die im eingeschränkten Gewerbegebiet als zulässig bestimmten Nutzungen, kann gefolgt werden. Erkenntnisquelle ist der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist wie in der Begründung (S. 28) dargelegt, der Schutz	Kenntnisnahme (kein Abwägungsfall) Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Hinweise der Fachbehörde zur Bestandssituation werden in der Begründung im Teil II unter Punkt 4.5 inhaltlich ergänzt. Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Hinweise der Fachbehörde zur Ausführungs- und Genehmigungsplanung werden in der Begründung im Teil II unter Punkt 4.5 inhaltlich ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Gerüche) unter Berücksichtigung der Vorbelastung, insbesondere durch Geräusche darzulegen. Im Nachtzeitraum ist ein Vollzug der gewerblichen Nutzungen nur eingeschränkt innerhalb geschlossener Räume, mit erhöhten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen möglich. Auf Grund der Detaillierung zur Betriebsorganisation und Betriebszeit können in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren dann geeignete Maßnahmen der Minderung ermittelt und umgesetzt werden. <i>Hinweis:</i> Grundlage der Abstandsliste von NRW 2007 war für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG die 4. BImSchV der Stand 2006. Die Bewertung der Auswirkungen der Betriebe und Anlagen steht im Zusammenhang mit den jeweiligen Betriebsweisen, die im Erläuterungsbericht des Abstandserlasses beschrieben sind. Die Bezeichnungen der Kenn-Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung ist die Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33 vom 08.06.2017 S. 1440), die nicht mit dem Stand des Abstandserlasses Stand 2006 übereinstimmt. Da die Abstandsliste für diesen Bebauungsplan entwickelt wurde, wird empfohlen die Kennungen der 4. BImSchV (2007) zur derzeit gültigen Fassung anzupassen oder die Anlagen-/ Betriebsart zu konkretisieren. Dies betrifft die Betriebe und Anlagen der Liste unter der - lfd.-Nr. 19 Kleintierkrematorium (neu Nr. 7.12.1.3), - lfd.-Nr. 20 (neu Nr. 8.1.2.2), eingeschränkt bis < 1 MW und - lfd.-Nr. 21 (neu Nr. 8.9.2). Für die zulässige Nutzung unter der lfd. Nr. 6 (Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen	Kenntnisnahme und Berücksichtigung (kein Abwägungsfall) Die Hinweise der Fachbehörde zur Änderung und Aktualisierung des Abstandserlasses NRW werden in der Begründung im Teil II unter Punkt 4.1 und 4.5 sowie auf der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Anlagen nach Nr. 6, 19, 20 und 21. Die geringfügigen Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich der Betriebsarten haben keine wesentlichen Auswirkungen auf das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet.

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Hallen) sollte aufgenommen werden, dass nur Anlagen zulässig sind mit einer Jahreskapazität von < 5000 t, ohne Trocknung und ohne offene Lagerung die nicht unter Nr. 6.4 des Anhangs der 4. BImSchV (Stand 2017) fallen.	
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
6	Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
9	DB Service Immobilien GmbH Liegenschaftsmanagement Caroline Michaelis Str. 5-11 10115 Berlin		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
10	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			ausschließlich von diesen Gesellschaften betrieben werden. Der Verlauf dieser Anlagen ist unserem Hause unbekannt. Es wird daher empfohlen, auch bei diesen Gesellschaften Auskünfte einzuholen.	
12	GASCADE Gastransport-GmbH Abt. GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
13	E.ON e-dis AG Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
14	EWE-Netz GmbH Bahnhofstraße 115 16359 Biesenthal		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
15	Deutsche Telekom Technik-GmbH Güterfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
16	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
17	Stadt Bernau bei Berlin Der Bürgermeister Marktplatz 2 16321 Bernau bei Berlin	-	-	-
18	Stadt Eberswalde Breite Straße 41 – 44 16225 Eberswalde		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	

Lfd. Nr.	Behörde	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	Gemeinde Wandlitz Prenzlauer Chaussee 157 16348 Wandlitz		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampf- mittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	
21	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Mitte Am Umspannwerk 10 15366 Neuenhagen		<i>Es erfolgte keine Beteiligung wegen Nichtbetroffenheit.</i>	

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Antwort vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	-	-	-

Abwägungsergebnis:

dafür: dagegen: enthalten:

Datum:2018

-Siegel-